

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 52 (1901)
Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesgesetz betr. das Forstwesen. Bekanntlich hat die Bundesversammlung am 29. September/4. Oktober 1899 beschlossen, die Beratung des Entwurfes über das Forstgesetz einzustellen. Auf Antrag der Kommission für das damals ebenfalls zurückgestellte Gesetz betr. die Organisation des Militärdepartementes hat der Nationalrat am 21. März abhinenen Beschluß, durch welchen im Fernern noch das Lebensmittelgesetz betroffen wurde, aufgehoben.

In der Sitzung vom 29. März stimmte auch der Ständerat diesem Beschlusse zu.

Zur Vorberatung des Forstgesetzes ist die hiefür schon früher bezeichnete nationalrätliche Kommission, nach Ersatz der seither ausgeschiedenen Herren Pedeut und Jordan-Martin durch die Herren Locher (Bern) und Cavat (Waadt), neu bestätigt worden. Sie besteht nunmehr aus den Herren Baldinger, als Präsident, Bühler (Graubünden), Curti, Fellmann, Meister, Risch, Schubiger, Schwander, Wigier und den beiden Genannten.

Die Kommission des Ständerates, welcher das Gesetz nunmehr zu behandeln haben wird, ist bis dahin noch nicht ernannt.

Als Assistenten der eidg. forstlichen Versuchsanstalt hat der Bundesrat am 5. März Herrn Robert Gluz von Solothurn, bis dahin Adjunkt des solothurnischen Kantonsobforsters, gewählt.

Kantone.

Baselland. Waldbesitz und Forstpersonal. Eine Neuierung, die auch anderwärts nachgeahmt zu werden verdiente, hat unlängst die Direktion des Kantons Baselland eingeführt. Sie veröffentlicht nämlich ein Verzeichnis des kantonalen Forstpersonals nach dessen Stand vom 1. Februar abhin und benutzte den Anlaß zu sehr schätzbaren genaueren Mitteilungen über die Waldarealverhältnisse. Danach sind vom gesamten Kantonsgebiet 34 % oder 14,508.77 ha. bewaldet. Hieron gehören:

Dem Staat	16.— ha.
basellandschaftl. Bürgergemeinden	10,598.88 "
andern Gemeinden, Korporationen und Stiftungen	501.03 "
Privaten	3,392.86 "
Zusammen	14,508.77 ha.

Vom Privatwald sind 1,346.12 ha. Schutzwald.

Eine Anzahl Bürgergemeinden besitzen zusammen noch 113.23 ha. Wald außerhalb des Kantonsgebietes.

Vom öffentlichen Wald außerkantonaler Besitzer fällt der größte Teil mit 348.24 ha. auf „Die Hardt“ der Stadt Basel.

Nach Aufführung der eidgen. und kantonalen Forstbehörden wird für jede einzelne Gemeinde das öffentliche und private Waldareal angegeben und anschließend der Name des Gemeindeförsters, sein Geburtsjahr, welche Forstkurse er besucht hat u. s. w.

Im ganzen sind im Kanton Baselland 63 Gemeindeförster ohne wissenschaftl. Bildung thätig.

Neuenburg. Das Lokal-„Komitee“ für die diesjährige Forstversammlung in Neuenburg ist wie folgt zusammengesetzt:

Hr. Regierungsrat Dr. Pettavel, Präsident;

„ Forstinspektor Biolley, Vice-Präsident;

„ Bayot, I. Sekretär des Landwirtschaftsdepartementes, Aktuar und Kassier;

„ Gemeinderat de Bury;

„ Großrat Ferrier;

„ Forstinspektor Du Pasquier;

„ „ Billichoddy;

„ „ Jacot-Guillarmod;

„ „ Beillon.

In der am 12. Februar zu Neuenburg abgehaltenen Sitzung wurde das Programm für die diesjährige Versammlung besprochen. Voraussichtlich wird sie am 5., 6., und 7. August stattfinden.

Ausland.

Deutschland. Herr Dr. Karl von Fischbach, fürstl. hohenzoll. Oberforstrat in Sigmaringen, seit vielen Jahren Ehrenmitglied unseres Vereins, hat am 15. v. M. in bestem Wohlbefinden sein 80. Lebensjahr vollendet. Bei diesem Anlasse sind ihm die Glückswünsche und der Dank des hohenzollernschen Fürstenhauses für die geleisteten langjährigen vorzüglichen Dienste durch Ordensverleihung und andere höchst ehrenvolle Auszeichnungen dargebracht worden, und haben auch andere deutsche Fürsten, so der Großherzog von Baden und der Großherzog von Hessen, den Verdiensten des Jubilaren in ähnlicher Weise ihre Anerkennung gezollt.

Es sei uns gestattet, Herrn Oberforstrat von Fischbach zu der ihm zu Teil gewordenen Ovation aufrichtig zu gratulieren und namens der schweiz. Forstleute dem herzlichen Wunsche Ausdruck zu geben, daß dem hochverehrten Ehrenmitgliede unseres Vereins noch recht viele Jahre geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit beschieden sein mögen.

